BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ 1/14

vom

21. April 2016

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

ECLI:DE:BGH:2016:210416BANWZ1.14.0

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Becker, die Richter Seiters und Dr. Remmert sowie die Rechtsanwälte Dr. Lauer und Dr. Wolf am 21. April 2016

beschlossen:

Die Ablehnung der anwaltlichen Beisitzerin Frau Rechtsanwältin S. wird für begründet erklärt.

Gründe:

I.

1 Der Kläger gehört zu den 35 Kandidaten, die dem Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof im Jahre 2012 von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagen worden sind. Am 29. Juli 2013 fand die Wahl statt. Der Kläger befand sich nicht unter den gewählten Personen. Dies teilte ihm der damalige Vorsitzende des Ausschusses mit. Daraufhin beantragte der Kläger beim Ausschuss, ihm umfassende Akteneinsicht zu gewähren. Dem wurde nur teilweise entsprochen. Der Kläger hat daraufhin vor dem Verwaltungsgericht K. Klage erhoben und die Verpflichtung des Ausschusses begehrt, ihm uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren und ihn in die Wahlliste des Ausschusses aufzunehmen, hilfsweise eine Neuwahl durchzuführen. Das Verwaltungsgericht hat den Rechtsstreit an den Bundesgerichtshof verwiesen. Beschwerde und Verfassungsbeschwerde des Klägers gegen die Verweisung hatten keinen Erfolg.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

2 Der Senat hat Termin auf den 2. Mai 2016 bestimmt. Nach Erhalt der Ladung hat die anwaltliche Beisitzerin Frau Rechtsanwältin S. folgenden Sachverhalt mitgeteilt:

> Bei der vorletzten Wahl im Jahr 2006 habe sie der Wahlausschuss auf Platz 11 gesetzt. Gegen die Wahl habe ein unterlegender Kandidat im Verfahren AnwZ geklagt. Dieser sei von Prof. Dr. R. vertreten worden. Dieser habe in einem Artikel in der Zeitschrift über das Verfahren und den Termin vor dem Senat berichtet. In diesem Zusammenhang und nach einem von ihr mit einem Redakteur der Zeitschrift geführten Telefonat habe sie Prof. Dr. R. vorgeworfen, gegen anwaltliche Geheimhaltungspflichten verstoßen zu haben. Sie habe sich insoweit beim Senat beschwert. Prof. Dr. R. habe die Vorwürfe in Abrede gestellt. Sie habe sich über ihn - erfolglos - dann auch bei der damals für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer beschwert.

3 Den Parteien ist rechtliches Gehör gewährt worden. Der Kläger hat daraufhin Frau Rechtsanwältin S. als befangen abgelehnt und die damals gegen ihn erhobenen Vorwürfe erneut zurückgewiesen.

4 Der Senat hat die Akten des Verfahrens AnwZ beigezogen.

II.

5 Nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 54 Abs. 1 VwGO, § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

voreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (vgl. nur Senat, Beschlüsse vom 20. August 2014 - AnwZ 3/13, NJW-RR 2014, 1469 Rn. 5 und vom 27. April 2015 - AnwZ 1/15, juris Rn. 5 mwN). Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt hier ein Ablehnungsgrund aufgrund der Vorfälle im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren 2006 vor.

Becker Seiters Remmert

Lauer Wolf